

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Kleiner Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft
Neuer Zollhof 3
40221 Düsseldorf

Datum: 27.10.2010

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
26.01.01.03.21- HSLP Kalkberg
bei Antwort bitte angeben

Herr Nüse
Zimmer: 3030
Telefon:
0211 475-5209
Telefax:
0211 475-3980
andreas.nuese@
brd.nrw.de

Luftverkehr
Hubschraubersonderlandeplatz in Köln-Buchholz („Kalkberg“)

Luftrechtliche Genehmigung vom 21.10.2008

Ihr Antrag auf Anordnung der Sofortigen Vollziehung vom 14.09.2010,
eingereicht namens und im Auftrag der Stadt Köln;
Ihr Zeichen: nk/la – 00205-10 0001

Dienstgebäude:
Am Bonneshof 35
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Sehr geehrter Herr Professor Kämper,
sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen meine Entscheidung über Ihren o.g. Antrag.
Eine Zweitausfertigung habe ich unmittelbar der Berufsfeuerwehr der
Stadt Köln zugesendet.


Öffentliche Verkehrsmittel:
Bus (u. a. 721, 722)
bis zur Haltestelle:
Nordfriedhof

Weiter habe ich mit Post vom heutigen Tage das Verwaltungsgericht
Köln und den Rechtsvertreter der zwischenzeitlich verstorbenen Kläge-
rin hierzu informiert.

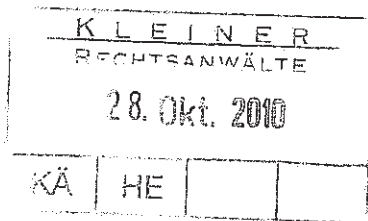
Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Bahn U78/U79
bis zur Haltestelle:
Theodor-Heuss-Brücke

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Nüse)

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED



Bezirksregierung Düsseldorf



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Oberbürgermeister der Stadt Köln
Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln

nachrichtlich:
Berufsfeuerwehr Stadt Köln
Scheibenstraße 13
50737 Köln

Luftverkehr
Hubschraubersonderlandeplatz in Köln-Buchholz („Kalkberg“)

Luftrechtliche Genehmigung vom 21.10.2008
Antrag auf Anordnung der Sofortigen Vollziehung vom 14.09.2010

Auf den o.g. Antrag, eingereicht durch die Kanzlei Rechtsanwälte Kleiner, Hr. Professor Dr. Norbert Kämper, ergeht folgende Entscheidung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehbarkeit meines Genehmigungsbescheides vom 21.10.2008 (Az. 26.01.01.03.21) angeordnet.

Begründung

Mit Schreiben vom 14.09.2010 beantragte die Rechtsanwaltskanzlei Kleiner namens und im Auftrag der Stadt Köln vorläufigen Rechtsschutz im Sinne einer Anordnung der sofortigen Vollziehung der luftrechtlichen Genehmigung für einen Hubschraubersonderlandeplatz in Köln-Buchholz (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Sie fügt diesem Antrag gem. § 80

Datum: 27.10.2010

Seite 1 von 8

Aktenzeichen:
26.01.01.03.21-HSLP Köln-Kalkberg
bei Antwort bitte angeben

Herr Nüse
Zimmer: Bo 3030
Telefon:
0211 475-5209
Telefax:
0211 475-3980
andreas.nuese@brd.nrw.de
brd.nrw.de

Dienstgebäude:
Am Bonnhof 35
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Bus (u. a. 721, 722)
bis zur Haltestelle:
Nordfriedhof

Bahn U78/U79
bis zur Haltestelle:
Theodor-Heuss-Brücke

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED



Abs. 3 S. 1 VwGO eine fallbezogene, nicht nur formelhafte Begründung bei.

Datum: 27.10.2010

Seite 2 von 8

Für diese Entscheidung bin ich als die den Verwaltungsakt erlassende Behörde gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO zuständig.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gerechtfertigt, weil über das Interesse der Antragstellerin an der Erteilung der luftrechtlichen Genehmigung hinaus vorliegend ein besonderes öffentliches Interesse daran besteht, die Errichtung und den Betrieb des Hubschrauberlandeplatzes für eine Rettungsbetriebsstation nunmehr zeitnah aufnehmen zu können und dieses Vollzugsinteresse nach einer intensiven Interessensabwägung das Suspensivinteresse potentieller Drittbetroffener überwiegt.

Rechtmäßigkeit der luftrechtlichen Genehmigung

An der Rechtmäßigkeit meiner luftrechtlichen Genehmigung vom 21.10.2008 bestehen auch unter Berücksichtigung der im bisherigen Rechtsschutz- sowie Mediationsverfahrens vorgetragene Gründe keine Zweifel. Insbesondere kommt es bei der genehmigten Errichtung nicht zu schädlichen Lärmauswirkungen.

Besonderes öffentliches Vollzugsinteresse

Ausweislich der nachvollziehbaren Darlegungen der Antragstellerin ist es für ein effizientes öffentliches Gesundheitssystem erforderlich, zeitnah Flugbetrieb mit dem Rettungstransporthubschrauber RTH und dem Intensivtransporthubschrauber ITH am Standort „Kalkberg“ zu ermöglichen. Die beiden Rettungssysteme „Christoph 3“ (RTH) und „Christoph Rheinland“ (ITH) sollen dort zusammengeführt werden. Ihnen obliegt die Ausführung von



Datum: 27.10.2010

Seite 3 von 8

- Primäreinsätzen, deren Ziel die schnelle Notfallversorgung eines Patienten (z. B. Notarztzuführung) und/ oder dessen Zuführung zu einer Klinik ist,
- Sekundäreinsätzen, bei denen Patienten von einem Krankenhaus in ein anderes überführt werden, und
- anderen Aufträgen wie Organtransporte, Blutkonserventransfer, Suchflüge u.ä.

ITH werden seit den 1990er Jahren vorrangig für Sekundäreinsätze vorgehalten.

Die Stadt Köln sichert als Kernträgerin des Luftrettungsdienstes im Sinne des § 10 Abs. 3 S. 2 RettG NRW eine flächendeckende und bedarfsgerechte Akut-Versorgung der Bevölkerung in Köln und umliegenden kreisfreien Städten und Kreisen¹; dazu hat sie mit den Mitgliedern der Trägergemeinschaft öffentlich-rechtliche Vereinbarungen geschlossen. Die Einrichtung einer zentral gelegenen Rettungshubschrauberstation auf dem in Köln-Buchforst gelegenen „Kalkberg“ dient der Erfüllung der an sie gestellten Anforderungen an, insbesondere im Hinblick auf die Hilfsfristen. Für das Erfordernis der Zentralität ist von besonderem Belang, dass der RTH unterstützend bei Rettungseinsätzen im Stadtgebiet tätig wird, wenn bodengebundene Rettungsfahrzeuge nicht oder nicht rechtzeitig verfügbar sind oder wenn Einsatzbedingungen vorherrschen, unter denen der Hubschrauber gegenüber dem bodengebundenen Rettungsdienst erhebliche Vorteile hat (u.a. in unwegsamem Terrain, wenn

¹ Aachen, Bonn, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Hagen, Krefeld, Leverkusen, Mönchengladbach, Mülheim a.d. Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal, Aachen, Düren, Ennepe-Ruhr-Kreis, Rhein-Erft-Kreis, Euskirchen, Heinsberg, Hochsauerlandkreis (für die Städte/Gemeinden Eslohe, Hallenberg, Medebach, Meschede, Schmallenberg, Sundern und Winterberg), Kleve (für die Städte/ Gemeinden Geldern, Goch, Issum, Kerken, Kevelaer, Rheurdt, Straelen, Uedem, Wachtendonk und Weeze), Märkischer Kreis, Mettmann, Rhein-Kreis Neuss, Oberbergischer Kreis, Olpe, Rheinisch-Bergischer-Kreis, Rhein-Sieg-Kreis, Siegen-Wittgenstein, Viersen, Wesel (für die Städte/Gemeinden Alpen, Dinslaken, Kamp-Lintfort, Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, Sonsbeck und Voerde),



ein besonders schonender Patiententransport erforderlich ist oder in zeitkritischen Fällen große Strecken zurückzulegen sind).

Datum: 27.10.2010

Seite 4 von 8

Das Erfordernis einer zentralen Belegenheit greift auch für den ITH, da jener simultan für Rettungseinsätze eingesetzt wird, wenn der RTH bereits durch einen Einsatz gebunden ist.

Die über die Genehmigung des Landeplatzes hinaus gehenden Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung resultieren insbesondere aus der zwischenzeitlichen Entwicklung in der Stationierung des RTH/ ITH bzw. dessen Besatzung.

Die Errichtung der Hubschrauberrettungsstation ist nun seit mehr als fünf Jahren geplant. Im Oktober 2008 wurde der Stadt Köln eine entsprechende luftrechtliche Genehmigung (§ 6 LuftVG) erteilt. Hiergegen wurde Klage erhoben. Die Stadt Köln erklärte sich anschließend mit einem durch das Verwaltungsgericht vorgeschlagenen Mediationsverfahren einverstanden. Letzteres musste im Frühjahr 2010 aber erfolglos beendet werden, nachdem die Klägerin eine Möglichkeit der Einigung verneinte.

Während des Rechtsschutzverfahrens bzw. des Mediationsverfahrens verschärfte sich die Situation der Stationierung des RTH/ ITH.

Der ITH ist am Flughafen Köln-Bonn stationiert.

Da die bisherige Betriebsstation des RTH am Krankenhaus Merheim ausweislich eines Fachgutachtens nicht mehr den an sie gestellten Anforderungen entsprach, wurde auch dieser zum 01.04.2010 im Rahmen einer Übergangslösung zum Flughafen Köln-Bonn verlagert.



Datum: 27.10.2010

Seite 5 von 8

Die dortigen Gegebenheiten entsprechen zwischenzeitlich nicht mehr den Anforderungen an einen effizienten Betrieb des RHT/ ITH, weil die für den Hubschrauberbetrieb notwendige Infrastruktur (u.a. Hangar, Betankungsanlage, Unterkünfte für die Besatzung) nicht ausreichend vorhanden ist. Außerdem kommt es zu Verzögerungen im Betrieb beziehungsweise zu eingeschränkter Einsatzbereitschaft durch häufige Standortwechsel.

Die Unterbringung des RTH bei Nacht und bei widrigen Wetterbedingungen erfolgt im „Hangar 1“. Für die Einsatzbereitschaft wird er tagsüber zum General-Aviation-Bereich (GAT III) umgesetzt, um bei einem Einsatz unmittelbar starten zu können. Neben dieser mindestens zweimaligen Umsetzung pro Tag wird je nach Wetterverhältnissen auch ein mehrfaches Umsetzen erforderlich (z.B. bei Schnee).

Wird eine Desinfektion des RTH erforderlich, muss der Hubschrauber in Ermangelung einer Beheizung des „Hangar 1“ nach Hangelar, zum Standort der Bundespolizei, geflogen werden.

Durch diese Umsetzungsflüge entstehen erhebliche Zeitverluste zu Lasten der Einsatzbereitschaft in der Luftrettung sowie nicht zu vernachlässigende Kosten.

Weitere zeitliche Verluste resultieren aus dem Umsetzen des RTH für Betankungsvorgänge. Die bisherige Übergangslösung (provisorische Tankmöglichkeit auf dem GAT III) muss nach Angaben der Antragstellerin aus Gründen des Umweltschutzes entfallen, sodass Betankungen nur noch andernorts möglich sind.



Datum: 27.10.2010

Seite 6 von 8

Auch der ITH ist im „Hangar 1“ untergebracht und wird für seine Einsatzbereitschaft tagsüber auf das Vorfeld versetzt; mithin entstehen auch hier Zeitverluste in der Einsatzbereitschaft.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Hilfsfristen durch diese Erschwernisse nur noch bedingt eingehalten werden können. Die dezentrale Lage des Flughafen Köln-Bonn führt u.a. bei Einsätzen im nördlichen Bereich Kölns zu längeren als den vorgesehenen Eintreffzeiten von zwölf Minuten.

Nach den Darstellungen der Stadt Köln sind zudem durch Planungen der Flughafengesellschaft Köln-Bonn sowohl die Nutzung des GAT-III-Geländes (Interimsstandort des RTH) als auch die eines Stellplatzes vor dem Hangar 1 (ITH) gefährdet.

Interessenabwägung

Eine Interessenabwägung zwischen Vollzugsinteresse und Aufschubinteresse ergibt, dass das öffentliche Interesse v.a. an der zeitnahen Versorgung schwerverletzter Unfallopfer durch die Einhaltung vorgegebener Rettungsfristen aus den o.g. Gründen das Interesse Dritter, von den Folgen einer Umsetzung dieser Genehmigung bis zu ihrer Rechtskraft verschont zu bleiben, überwiegt.

Das Interesse an einer aufschiebenden Wirkung des Klageverfahrens, ist darauf gerichtet, vorläufig die Errichtung und den Betrieb des Hub-schrauberlandeplatzes zu verhindern. Nach dem bisherigen Vorbringen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren 18 K 7876/08 beehrte die Klägerin insbesondere einen ausreichenden Schutz vor Fluglärm und Flugunfällen, eine Vermeidung der Wertminderung eigener Immobilien und die Aufrechterhaltung einer Sichtbeziehung von ihrem Wohnhaus zum Kölner Dom.



Datum: 27.10.2010

Seite 7 von 8

Diese Interessen werden auch durch die zeitnahe Realisierung des Vorhabens nicht in erheblicher Weise beeinträchtigt. Die durch den Flugbetrieb emittierten Lärmpegel stellen für sich betrachtet unter Berücksichtigung der erwarteten Flugbewegungszahlen keine unzumutbare Lärmbelastung dar. Auch in einer Gesamtlärbetrachtung mit den vor Ort bereits vorhandenen Emissionsquellen trägt der Hubschrauberbetrieb - selbst unter Berücksichtigung von Sicherheitszuschlägen - nur zu einer geringen Steigerung bei (0,1 – 1,0 dB(A)).

Die Annahme einer Wertminderung ist nicht durch greifbare Werte belegt. Ebenso kann ein erhöhtes Unfallrisiko ausgeschlossen werden, da der Landeplatz nur von mehrmotorigen Hubschraubern der Flugleistungsklasse 1 genutzt werden darf. Sicherheitsrisiken, die sich aus den fehlenden Notlandeflächen ergeben könnten, wird dadurch ausreichend entgegengetreten.

Soweit Drittinteressen dennoch tangiert werden, z.B. durch eine Sichtbehinderung zum Kölner Dom oder geringfügige Lärmauswirkungen, bleiben diese deutlich hinter dem hohen öffentlichen Interesse an einem effizienten Hubschrauberrettungssystem mit kurzen Hilfsfristen, ausgehend von einer zentral belegenen Betriebsstation, zurück. Ausgelöst durch eine zunehmend belastendere Stationierungssituation am Flughafen Köln-Bonn besteht zwischenzeitlich ein dringendes, strukturelles öffentliches Interesse an der Beendigung der provisorischen Unterstellung von RTH und ITH.

Die vorzeitige Errichtung und eine Betriebsaufnahme beeinträchtigten Drittbetroffene mithin nicht bzw. nur marginal, und im Übrigen frühestens bei der Fertigstellung des Landesplatzes und einer Betriebsaufnahme. Hingegen verursacht die unzureichenden Stationierungssituation des RTH/ ITH bereits heute erhebliche Probleme in der luftrettungsdienstlichen Versorgung des Stadtgebietes Köln und der Umgebung. Die Be-



Datum: 27.10.2010

Seite 8 von 8

endigung dieser Situation ist dringend geboten; kurzfristige Verbesserungsmöglichkeiten, z.B. durch Nutzung eines anderen Interimstandortes, sind nicht erkennbar.

Die vorzeitige Inanspruchnahme der luftrechtlichen Genehmigung trotz eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsschutzverfahrens bedeutet in erster Linie ein Risiko für die Genehmigungsinhaberin.

Ein Abwarten ist der öffentlichen Hand auch deshalb nicht mehr zuzumuten, weil der weitere zeitliche Verlauf des Rechtsschutzverfahrens zwischenzeitlich nicht mehr absehbar ist: so steht nicht fest, ob und ggf. welcher Rechtsnachfolger in das Klageverfahren eintritt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der Sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden. Der Antrag ist beim Gericht der Hauptsache, also dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz in 50667 Köln, zu stellen. Die Vollziehung kann auf Antrag nach § 80 Abs. 4 VwGO auch von mir ausgesetzt werden.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Nüse'.

(Nüse)